

Zeitschrift: Jahresbericht / Schweizerisches Landesmuseum Zürich
Band: 3 (1894)

Artikel: Magazinierung und Assekuranz der Bundesaltertümer
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-395218>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Magazinierung und Assekuranz der Bundesaltertümer.

Die Frage wird oft gestellt, wo die für das Landesmuseum bestimmten Altertümer sich einstweilen befinden. Die natürliche Centralstelle hiefür wäre das „*Helmhaus*“, wo die an das Landesmuseum übergegangenen Sammlungen der Zürcher Antiquarischen Gesellschaft seit Jahren untergebracht sind. Allein die Raumverhältnisse sind dort derart ungünstige, dass anfangs sogar der Dachboden zur Aufnahme von grösseren Gegenständen gebraucht und die Gefälligkeit der in dem gleichen Gebäude befindlichen Stadtbibliothek in Anspruch genommen werden musste, um die wertvollsten Glasmalereien in dem feuersichern Erdgeschoss der Wasserkirche magazinieren zu können. Die successive geschenkten oder gekauften kleinern Gegenstände werden, so gut es geht, noch in den Räumlichkeiten der Antiquarischen Gesellschaft auf dem Helmhause untergebracht; ebenso alle Altertümer von Metallwert. Für grosse Objekte, Gefässer, Decken und Möbel war aber dort längst kein Platz mehr, weshalb seit 1893 der Stadtrat Zürich den mittleren Boden des „*alten Kaufhauses*“ bewillig hatte. Die Verwaltung der N. O. B. räumte zu Anfang des Jahres die obere, bisher von ihr benützte Stockwerke, worauf sie von dem Landesmuseum in Beschlag genommen werden konnten. Im Monat Juni fand in dem Kaufhause die Fischerei-Ausstellung statt (der historische Teil wurde auch von dem Landesmuseum beschickt), nach deren Beendigung der Stadtrat Zürich sich entschloss, dem Landesmuseum das ganze Kaufhaus mit Ausnahme des von dem Lebensmittelverein gemieteten Lokales in dem Erdgeschoss einzuräumen. Dieses Entgegenkommen des Stadtrates Zürichs verdient um so mehr Anerkennung, als die Stadt bekanntlich an Lokalitäten und Magazinen für den eigenen Gebrauch empfindlichen Mangel leidet. Wie das Landesmuseum während der Bauzeit sich ohne das äusserst bequem gelegene Kaufhaus hätte behelfen können, ist nicht recht ersichtlich, denn Ende 1894 waren schon alle

drei Stockwerke mit Altertümern angefüllt. Das etwas feuchte und bloss mit einem Steinplattenboden versehene Erdgeschoss dient zur Empfangnahme der von der Bahn kommenden, zur Einsicht geschickten oder fest gekauften Möbel und in Kisten verpackten Altertümer, sowie als Aufbewahrungsort für Kachelöfen und ähnliche von der Feuchtigkeit nicht leidende Gegenstände; in dem ersten Stockwerk werden die restaurierten Möbel aufgestellt; der zweite Stock wird als Magazin für allerlei Altertümer, sowie zur Auslage der auf jede Kommissionssitzung angekommenen Einsichtsendungen grösserer Gegenstände benützt. Leider ist das im Innern ganz in Holz ausgebaute Kaufhaus keineswegs feuersicher, indem die Nachbarschaft des Lebensmittelvereins, der auch Petroleum auf Lager hält, auf der einen, und der provisorischen Bauhütte auf der andern Seite bedenklich erscheint, und in dem Innern des Gebäudes selbst keine Hydranten angebracht sind. Dagegen liegt das städtische Polizeilokal unmittelbar gegenüber, und wird jeden Abend von der Polizei eine Runde durch die Kaufhauslokalitäten gemacht; auch befindet sich ein Hydrant gerade vor dem Kaufhaus, wozu im Innern Löschgranaten zur ersten Abwehr gegen Feuer kommen. Immerhin ersehnen die Museumsbehörden den Moment sehr, wo Helmhaus und Kaufhaus ihres wertvollen Inhalts entledigt und die Bundesaltertümer in einem mit den besten Löschvorrichtungen versehenen und ausgiebig bewachten, steinernen Neubau und unter einem Dach untergebracht werden können. Einzelne Altertümer sind einstweilen noch anderswo in der Stadt, sowie in verschiedenen kantonalen Sammlungen magaziniert. Dass diese Zersplitterung und das Hin- und Herreisen in Zürich selbst zwischen Bureau, Kaufhaus, Helmhaus und Neubau neben andern Übelständen einen grossen Zeitverlust für das Verwaltungspersonal nach sich zieht, liegt auf der Hand.

Die Assekuranzsumme für sämtliche seit 1887 gekaufte, geschenkte oder deponierte Bundesaltertümer betrug Ende Dezember 812,157 Fr. In dieser Summe sind weder die vor 1887 von dem Bunde erworbenen Altertümer, noch die bis 1891 in kantonalen Museen deponierten Einkäufe, noch die äusserst wertvollen zürcherischen Lokalsammlungen, welche dem Landesmuseum einverleibt werden sollen, inbegriffen. Mit

dem Bezug des Neubaues wird es sich fragen, ob die Assekuranz weiter zu führen ist oder nicht. Die neuere Museumspraxis spricht dagegen, indem bei Staatsmuseen nicht der Geldersatz im Falle von Zerstörung durch Feuer die Hauptsache ist, sondern die Verhinderung derartiger Katastrophen. In letzterer Hinsicht wird in dem neuen Landesmuseum, sowohl betreffs eigentlicher Löscheinrichtungen als sorgfältigster Überwachung bei Tag und Nacht, nicht gespart werden dürfen.
